

- c) je Trockenraum
 — Kleiderständer, Kleiderhaken,
 — Regal für Schuhe,
 — Trockenaggregat.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 7

(1) In allen Schichten sind vollwertige warme Hauptmahlzeiten mit mehreren Wahlessen einschließlich Schonkost, ein breites Imbißsortiment, alkoholfreie Getränke einschließlich Milch anzubieten. Die Mahlzeiten sind unter Beachtung der Wareneinsatznorm entsprechend dem Schweregrad der Arbeit zuzubereiten.* Auf größeren Baustellen in Neuaufsehlußgebieten ist eine Ganztagsversorgung zu gewährleisten.

(2) Die Versorgung mit Industriewaren und Dienstleistungen ist in Zusammenarbeit mit den Handels- und Dienstleistungsbetrieben im Territorium zu organisieren.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 8

Für Werkstätige, die mit eigenen Fahrzeugen zur Arbeit kommen, sind von den gemäß §§ 3 und 3 der Verordnung Verantwortlichen

- zur sicheren und wettergeschützten Aufbewahrung von Fahrrädern überdachte Unterstellmöglichkeiten,
- zum Abstellen von Kraftfahrzeugen Parkmöglichkeiten in der Nähe der Tages- und Wohnunterkunft zu schaffen.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 9

Für die gesundheitliche Betreuung der Werkstätigen auf Baustellen gelten die Richtwerte gemäß Anlage.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 10

(1) In den kulturellen und sportlichen Einrichtungen sind Voraussetzungen zu schaffen zur

- politischen und fachlichen Weiterbildung der Werkstätigen,
- Durchführung des Erfahrungsaustausches der Kollektive, Neuerer und Rationalisatoren,
- Durchführung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen,
- Freizeitbeschäftigung (wie Zirkelarbeit, Lesen, Fernsehen u. a.),
- sportlichen Betätigung (Volleyball, Tischtennis u. a.).

(2) In den Wohnunterkünften sind Klubräume, die den Anforderungen gemäß Abs. 1 entsprechen, einzurichten, wenn zur kulturellen und sportlichen Betreuung der Werkstätigen keine Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung vorhanden sind.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1974

Der Minister für Bauwesen

Junker

* - Anordnung vom 24. Juni 1974 über die Verpflegung der Werkstätigen in den Betrieben unter Berücksichtigung der Schweregrade der Arbeit (Sonderdruck Nr. 724 des Gesetzblattes),
 - Empfehlungen des Ministers für Gesundheitswesen zur Ernährung der Nachtschichtarbeiter (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9/1972 S. 100).

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

- **Richtwerte**
für Gesundheitseinrichtungen für Baustellen

Bis 200 Beschäftigte — Gesundheitshelfer gemäß Arbeitsschutzverordnung 20/1 vom 4. August 1969 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werkstätigen im Betrieb — (Sonderdruck Nr. 636 des Gesetzblattes)

über 200 bis 500 Beschäftigte — Betriebsschwester, Einsatzzeit unter Berücksichtigung des Hauptschichtwechsels (Betriebs-sanitätsstelle)

über 500 bis 1 000 Beschäftigte — Betriebsschwester 1,0 Vollbeschäftigteneinheit (VbE), wöchentlich 12 Arztprechstunden (Betriebsarzt-sanitätsstelle)

über 1 000 bis 1 500 Beschäftigte — Betriebsschwester 2,0 VbE, Arzt 0,5 VbE (Betriebsarzt-sanitätsstelle)

über 1 500 bis 2 000 Beschäftigte — Betriebsschwester 2,0 VbE, Arzt 1,0 VbE, 2X6 Stunden wöchentlich Zahnarztprechstunden (erweiterte Betriebsarzt-sanitätsstelle)

über 2 000 bis 3 000 Beschäftigte — Betriebsschwester 4,0 VbE, Ärzte 2,0 VbE, Zahnarzt 0,5 VbE (erweiterte Betriebsarzt-sanitätsstelle)

über 3 000 bis 4 000 Beschäftigte — Betriebsschwester 6,0 VbE, Ärzte 3,0 VbE, Zahnarzt 1,0 VbE, Facharztberatung nach Erfordernis (Betriebsambulatorium)

über 4 000 bis 5 000 Beschäftigte — Gesundheitseinrichtung mit allen erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen (Betriebsambulatorium)

über 5 000 Beschäftigte — Betriebspoliklinik

In den Wohnunterkünften sind Betten für Leichtkranke nach folgendem Schlüssel bereitzustellen:

bis 100 Personen — 2 Betten

von 100 bis 500 Personen — 4 Betten

von 500 bis 1 000 Personen — 6 Betten

für jede weiteren 1 000 Personen — zusätzlich 3 Betten